

## Vergnügungssteuerverordnung 2016-1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim hat in Ihrer Sitzung am 06.07.2016 folgende Vergnügungssteuerverordnung beschlossen:

### Abgabenausschreibung § 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 14 Abs. 1 Z 8 i.V.m. § 15 Abg. 3 Z 1 FAG 2008 und des Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl. Nr. 2/1999 i.d.g.F erhebt die Gemeinde Wals-Siezenheim für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe.

### Gegenstand und Höhe der Abgabe § 2

- (1) Bei nachfolgend angeführten Veranstaltungen ist eine Vergnügungssteuer in folgender Höhe zu entrichten:
  1. Durchführung von Bungeejumping,  
**Bauschabgabe** in der Höhe des **Zehnfachen des Einzelpreises**
  2. Sex- oder Peepshows,  
**Bauschabgabe** in der Höhe **des Zwanzigfachen des Einzelpreises** täglich
  3. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparate und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußballapparaten, Dartautomaten sowie von Poolbillard- und Karambolebillardtischen:  
**Bauschabgabe** nach festen Sätzen in der Höhe von monatlich **€ 29,-** je Vorrichtung
  4. Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997);  
**Bauschabgaben** nach festen Sätzen in der Höhe von monatlich **€ 1.453,50** für jeden Apparat
  5. Das entgeltliche Vorführen von Filmen **5% des Kartenpreises**
  6. Spiele in Spielkasinos:  
**Bauschabgaben** nach der Größe des **benützten Raumes** in der Höhe von **€ 0,73 für jede 10m<sup>2</sup> täglich**, benützter Raum im Freien **€ 0,36 jede 10m<sup>2</sup> täglich**.

### Abgabebefreiung § 3

- (1) Nicht der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).
- (2) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 die Prädikate „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt erhalten haben.

## **Abgabepflichtiger und Haftung**

### **§ 4**

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber, der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

## **Anmeldung von Vergnügungen**

### **§ 5**

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen oder Durchführung einer Veranstaltung gemäß § 2 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Wals-Siezenheim vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügen ist vor deren Beginn anzumelden
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

## **Abgabenerklärung und Fälligkeit**

### **§ 6**

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Wals-Siezenheim vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).
- (4) Die Abgabesumme ist auf den nächsten, durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

## **Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen**

### **§ 7**

- (1) Die Gemeinde Wals-Siezenheim kann mit einem Abgabepflichtigen eine Vereinbarung gegenüber die Höhe und die Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderungen des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinfachung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über die Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Wals-Siezenheim mit Bescheid.

## **Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises**

### **§ 8**

- (1) Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

## **Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes**

### **§ 9**

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt, der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzende Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als 2 Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

## **In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **§ 10**

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Vergnügungssteuerverordnungen der Gemeinde Wals-Siezenheim.

Für die Gemeindevertretung



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Angeschlagen auf der Amtstafel  
Und der Homepage der  
Gemeinde Wals-Siezenheim

vom ...11...7...2016  
bis.....25...7...2016

*[Handwritten Initials]*